WILCHINGEN
ZWAA DÖRFER – AA GMAAND

Ausscheidung Gewässerräume ausserorts

Seegraben 1 / Ättigraben / Ölbach

Situation 1:2000

Einwendungsverfahren

Einwendungsverfahren vom ..... bis .....

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am .....

Der Gemeindepräsident

.....
Rudolf Leu

Der Gemeindeschreiber

.....
Luc Schelker

Öffentliche Auflage vom ..... bis .....

Genehmigt durch den Regierungsrat am .....

Der Staatsschreiber

.....
Dr. iur. Stefan Bilger

PLAN NR.

216318/09

Stand	Format	Gez.
12-12-18	30 / 63	nn / LH

Bürgin Winzeler Partner AG
Bauingenieure und Planer
8200 Schaffhausen | www.bwpag.ch

Legende:

Linienbezogene Festlegungen:

- Gewässerabstandslinie (neu)

Hinweise aus Zonenplan:

Grundnutzungszonen des Nichtbaugebietes:

allgemeine Landwirtschaftzone	LW
Naturschutzzone übergeordnet	Nü
Wald	W
Gewässer	G

Überlagernde Zonen:

BLN-Gebiet	BLN
überlagernde Naturschutzzone kommunal	UNk
überlagernde Naturschutzzone übergeordnet	UNü
Naturgefahrenzonen (geändert) (RRB vom 22. August 2017)	NGZ

Hinweise:

- Bachverlauf offen (neu)
- Bachverlauf eingedolt (neu)

Weitere Inhalte:

- A1 — Abschnitts-Nr. für Beschrieb im Planungsbericht
- 1610/30 — Abschnitts-Nr. gemäss Ökomorphologie-Daten (siehe Anhang zum Planungsbericht)
- Gemeindegrenze
- Bewirtschaftungseinschränkung nach Ausscheidung Gewässerräume gemäss landwirtschaftlicher Abstandsvorschrift

Die Schraffuren sämtlicher Zonen im Plan sind genordet dargestellt

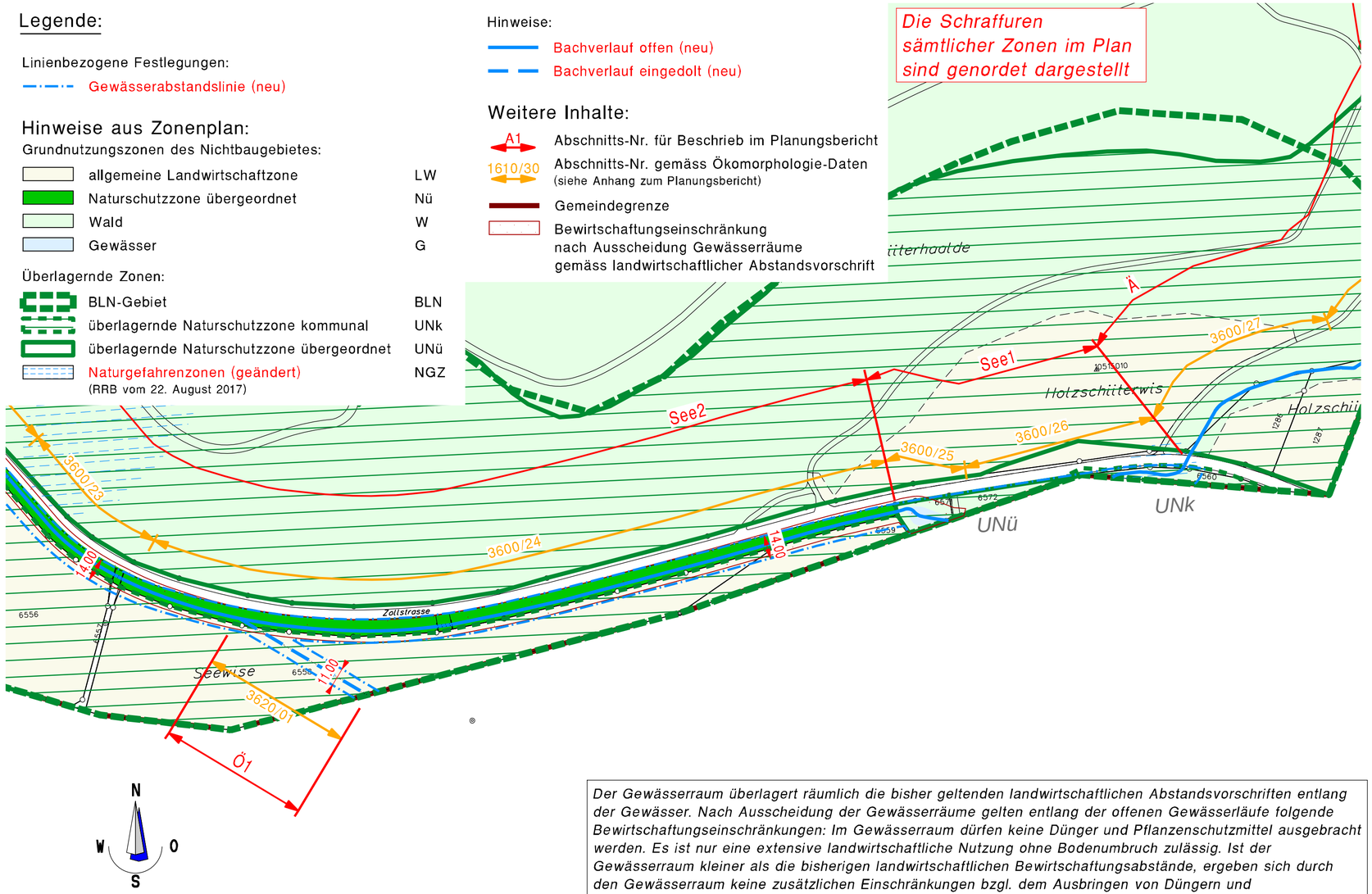

Geodaten des Kantons Schaffhausen

Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden landwirtschaftlichen Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Nach Ausscheidung der Gewässerräume gelten entlang der offenen Gewässerläufe folgende Bewirtschaftungseinschränkungen: Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Es ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne Bodenumbruch zulässig. Ist der Gewässerraum kleiner als die bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich durch den Gewässerraum keine zusätzlichen Einschränkungen bzgl. dem Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Ist der Gewässerraum hingegen grösser als die bisherigen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich auf der Breite des Gewässerraums zusätzliche Einschränkungen.